

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

rischen Berufsgärtners dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß er in der Nähe einer schon bestehenden chemischen Fabrik einen Gartenbaubetrieb eröffnet hat.

[GVE. 68.]

**Auslegung des Sprengstoffgesetzes.** (Urteil des Kammergerichts v. 15. Dezember 1931 — I. S. 708, 31.) Wenn Sprengstoffe auf dem Transport vom Bahnhofe zum besonderen genehmigten Sprengstofflager (Erlaubnischein B im Sinne der Polizeiverordnung d. Preuß. Ministers f. Handel u. Gewerbe sowie d. Innern v. 10. August 1921/15. Juli 1924 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 183/Sp. 201) vorübergehend niedergelegt worden sind, so liegt ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 14. September 1905/20. Oktober 1914/8. Dezember 1922/24. August 1925/19. August 1926 — Ministerialbl. f. Handel u. Gewerbe, Sp. 282/Sp. 507/1923, Sp. 18/Sp. 212/Sp. 208 — und Verletzung sachlichen Rechtes durch Nichtanwendung der §§ 1, 2 u. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) vor.

[GVE. 72.]

**Zum Preuß. Wassergesetz.** (Beschluß d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, 5. Senat, v. 24. November 1932 — V W 41/32.) Nach der Vorschrift des § 48 des Wassergesetzes wird die Verleihung für ein bestimmtes Unternehmen erteilt. Nach § 81 des Gesetzes bleibt das verliehene Recht untrennbar mit dem Unternehmen verbunden, für das es verliehen war. Es darf weder vom Unternehmer zugunsten eines anderen Unternehmens ausgeübt noch, losgelöst von dem Unternehmen, auf andere übertragen werden. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf dem das Unternehmen betrieben wird, hängt das Fortbestehen der Verleihung allein davon ab, ob der Betrieb lediglich als Fortsetzung des alten Unternehmens oder als ein neues Unternehmen anzusehen ist. —

Durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturgelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzes. S. 274) wird das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzes. S. 53) in verschiedenen Artikeln abgeändert. [GVE. 73, 78.]

**Zum Lebensmittelverkehr.** 1. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 527) ist das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 97) und des Gesetzes

vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 261) hinsichtlich § 38 weitgehend geändert. 2. Landespolizeiverordnung des Thür. Ministeriums d. Innern u. d. Thür. Wirtschaftsministeriums über den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln vom 3. Juli 1933 (Gesetzbl. S. 319). Die Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung usw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft (einschließlich Vorschriften über Räumlichkeiten, Herstellungsgegenstände und Personen). Zum Teil greift die Verordnung einer geplanten rechtsrechtlichen Regelung vor.

[GVE. 74.]

**Zur Beweiswürdigkeit der nach § 7 des Lebensmittelgesetzes entnommenen Probe.** Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Oktober 1932 — I. S. 399. 32 — kommen im Einklang mit einer früheren Entscheidung (vom 20. Januar 1931 — I. S. 642. 30) auch solche Lebensmittelproben, die von den Beamten nicht der Vorschrift des § 7 des Lebensmittelgesetzes entsprechend entnommen worden sind, im Strafverfahren als Beweismittel in Betracht. Im vorliegenden Falle hatte der Polizeibeamte keinen Teil der entnommenen Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückgelassen. Der Tatsächliche habe gemäß § 261 der Strafprozeßordnung darüber zu entscheiden, welche Beweiskraft er einer nicht unter Beobachtung des § 7 erwähnten Gesetzes entnommenen Probe beimesse will. Wie die Urteilsgründe ergeben, hatte der Tatsächliche auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme es für erwiesen erachtet, daß das untersuchte Lebensmittel nur dem Betriebe des Angeklagten entstammte und bereits in diesem Betriebe verfälscht worden war.

[GVE. 59.]

**Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes.** Vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 801). Nach der Verordnung des Reichsministers des Innern haben die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen (also vor allem die chemischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die an diesen tätigen Chemiker) auch den Verkehr mit Wein und den sonstigen unter das Weingesetz fallenden Erzeugnissen zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung sind für alle Teile des Reichs geeignete Sachverständige im Hauptberufe (Weinkontrolleure) zu bestellen. Im übrigen enthält die Verordnung ausführliche Vorschriften über die Tätigkeit der Weinkontrolleure und über die Ausführung der Weinkontrolle. [GVE. 100.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Staatssekretär Gottfried Feder hat den ihm angetragenen Ehrenvorsitz bei der Deutschen Gesellschaft für Mineralölforschung, Berlin, angenommen.

Ernannt: Dr. O. Poppenberg, Hon.-Prof. für Chemie der Schieß- und Sprengstoffe und Leiter des Laboratoriums für Sprengstoffchemie an der Technischen Hochschule Berlin, in der Fachabteilung für Chemie und Hüttenkunde der Fakultät Stoffwirtschaft zum o. Prof.

Dr.-Ing. K. Schwabe, Assistent am Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie der Technischen Hochschule Dresden, ist die Lehrberechtigung für physikalische Chemie und Elektrochemie in der chemischen Abteilung erteilt worden.

Gestorben: Prof. Dr. E. Wilke-Dörfurt, Vorstand des Laboratoriums für anorganische Chemie und anorganisch-chemische Technologie an der Technischen Hochschule Stuttgart, am 11. Dezember im Alter von 52 Jahren in Baden-Baden.

Ausland. Dr. W. Heisenberg, Prof. für theoretische Physik an der Universität Leipzig, Nobelpreisträger, hat die Scot-Lecturership an der Universität Cambridge für 1934, zweite Aprilhälfte, erhalten.

## NEUE BUCHER

(Zu besiehen, soweit im Buchhandel erschienenen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 8.)

**Energetische Grundlagen der Gastechnik.** Von Dr.-Ing. Fritz Schuster. Band 30 der Sammlung Kohle, Koks, Teer, Abhandlungen zur Praxis der Gewinnung, Veredlung und Verwertung der Brennstoffe, herausgegeben von Reg.-Rat Dr.-Ing. J. Gwosdz. VIII, 254 Seiten mit 59 Abbildungen und 81 Tabellen. Verlag W. Knapp, Halle 1933. Preis brosch. RM. 17,—, geb. RM. 18,50.

Wie der Verfasser im Vorwort betont, besteht das Ziel des vorliegenden Buches darin, „den in mannigfaltigen Literaturwerken zerstreuten Stoff einheitlich zusammenzutragen und eine Brücke zwischen den beiden Lagern der feindlichen Brüder“ (den Chemikern einerseits, den Maschineningenieuren andererseits) zu schlagen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß jeder in dieser Richtung angestellte Versuch aufs lebhafteste begrüßt werden muß, doch kommt es letzten Endes doch nicht nur auf den Willen, sondern vor allem die Art der Verwirklichung dieses Willens, auf das tatsächliche Ergebnis an, welches leider nicht als befriedigend bezeichnet werden kann.

Zunächst gewinnt man den Eindruck, daß der Verfasser die im Titel angegebene Aufgabe reichlich weit gefaßt hat und in seine Monographie Themen einbezogen hat, die man in ihr nicht erwartet und die, um klar und fruchtbringend behandelt werden zu können, besser im Rahmen von gesonderten Darstellungen gebracht wären. Als Beispiele seien nur die zu dem